

Diese Bestimmung giebt zu mancherlei Zweifeln und Bedenken Anlaß.

1. das Recht als Ehrenmitglieder der Anstalt beizutreten, wird nur denjenigen eingeräumt, welche der Anstalt als wirkliche Mitglieder nicht beitreten können.

Daraus würde folgen, daß wer nicht in dieser Kategorie ist, also z. B. wer Kinder oder Schwestern hat, die er versichern könnte, aber nicht versichern will, auch nicht als Ehrenmitglied aufgenommen werden darf. Will man dies festhalten, so würde bei Aufnahme eines Ehrenmitgliedes oft eine weitläufige Recherche nöthig werden, überdies aber ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb man das Eintreten der Ehrenmitglieder, welches für die Anstalt doch mit wesentlichen Vortheilen verknüpft ist, auf diese Weise erschweren will.

Gesetzt z. B. folgenden Fall: Ein Buchhändler hat eine unverheirathete Schwester, die er nicht in die Anstalt einkaufen will, weil dieselbe vielleicht anderweitig hinlängliches Vermögen besitzt. Warum sollte dieser, wenn er aus Interesse für die Sache der Anstalt als Ehrenmitglied beitreten will, davon ausgeschlossen sein?

Es scheint mir hiernach rathsam, die Ehrenmitgliedschaft von keiner weiteren Bedingung abhängig zu machen als davon, daß der zu Recipirende Mitglied des Börsenvereins oder Gehülfe eines solchen sei.

2. Ein ferneres Bedenken veranlaßt die Bestimmung

daß die Ehrenmitglieder alle Ehrenrechte wirklicher Mitglieder (Stimm- und Wahlrechte) erhalten.

Einmal kann man nehmlich Stimm- und Wahlrechte nicht bloße Ehrenrechte nennen, da am Ende die gesammten Rechte der wirklichen Mitglieder wenigstens bei ihren Lebzeiten auch in nichts anderem als in dem Stimm- und Wahlrechte bestehen, den Ehrenmitgliedern aber alle Rechte der wirklichen Mitglieder einzuräumen, erscheint etwas bedenklich.

Am zweckmäßigsten würden meines Erachtens auch die Rechte der Ehrenmitglieder in Bezug auf die innere Verwaltung der Anstalt weiter unten (wie in Betreff der Frauen und der Gehülfe) zu besprechen sein, und scheint es mir angemessen, aus dem vorliegenden §. diese Bestimmungen ganz fortzulassen.

V ebendasselbst. Im Falle sie aber früher sterben oder sonst ausscheiden, werden ihre Beiträge als Geschenke für die Anstalt angesehen und behandelt.

Der Ausdruck „Geschenke“ scheint mir nicht glücklich gewählt, weil die qu. Beiträge im rechtlichen Sinne keine Schenkungen sind, indem dadurch immer gewisse Rechte erworben werden und mithin das Requisit der Unentgeltlichkeit fehlt. Ueberdies aber enthalten die Gesetze aller Länder mancherlei Bestimmungen über die Form und Widerruflichkeit der Schenkungen, deren Anwendung auf die qu. Beiträge Unbequemlichkeiten herbeiführen könnte. Ich würde nach Vorstehendem (ad IV und V) den §. 3 in folgender Art fassen:

Mitglieder des Börsenvereins und deren Gehülfe, welche der Anstalt nicht als wirkliche Mitglieder beitreten können oder wollen, können derselben sich als Ehrenmitglieder anschließen, indem sie sich zu einem fortlaufenden jährlichen Beitrage, der nicht unter drei Thaler sein darf, verpflichten.

Die geleisteten Beiträge werden ihnen, wenn sie später als wirkliche Mitglieder aufgenommen werden, nebst 4% jährlicher Zinsen und Zinseszinsen auf das sodann statutenmäßig zu entrichtende Kapital, oder die demselben entsprechenden Beiträge angerechnet; im Falle sie aber früher sterben oder sonst ausscheiden, verfallen ihre Beiträge der Anstalt.

Wer einmal Ehrenmitglied der Anstalt geworden und durch fortgesetzte Zahlung seiner Beiträge das Recht als solches conservirt hat, kann zu jeder Zeit als ordentliches Mitglied eintreten, selbst dann, wenn er inzwischen aus dem Börsenvereine oder selbst aus dem Buchhändler-Stande ausgeschieden ist.

Die Einschaltung des letzten Passus scheint mir erforderlich, weil der Fall eintreten könnte, daß Jemand (vielleicht ein Bräutigam) jetzt Ehrenmitglied würde, um durch die kleinen Beiträge einen Fond zum künftigen wirklichen Einkauf zu gewinnen. Diesen Zweck würde er verfehlen, wenn er, bevor er als wirkliches Mitglied eintreten könnte, aus dem Börsenvereine, vielleicht auch überhaupt aus dem Buchhändlerstande ausschiede.

Meines Erachtens müssen aber die Ehrenmitglieder, die als solche der Anstalt nur Geld bringen, nicht kosten, möglichst begünstigt werden. Auch ist diese Bestimmung der des §. 2 in sine in Betreff der wirklichen Mitglieder ganz analog.

VI ad §. 4. Herr A. Borrosch hat bereits in No. 110 des Börsenblattes 1846 nachgewiesen, daß es wünschenswerth sei, die Pensionshöhe nicht gleichmäßig festzustellen, sondern der Wahl des Beitretenden zu überlassen.

Dieser Ausführung schließe ich mich entschieden an, und hebe von den dort aufgestellten Gründen, die das Thema meines Erachtens aufschlagende Weise erschöpfen, nur den hervor, daß der Werth des Geldes nach den subjectiven Verhältnissen ein sehr verschiedener ist. Für eine Wittve, die mit ihrem Ehemanne im Wohlstande gelebt hat und bei welcher mancher anscheinende Luxusartikel zum Bedürfnisse geworden ist, reicht eine Pension von 150  $\mathfrak{R}$  nicht aus, während eine andere an Dürftigkeit gewöhnte Wittve sich mit einem noch geringeren Einkommen begnügen wird. Der Mann aber, der durch hohe Revenüen im Wohlstande gelebt und solcher Gestalt die Seinigen verwöhnt hat, wird auch wieder am Leichtesten höhere Beiträge aufbringen können.

Hiernach wird meines Erachtens der eventuelle §. 4 in das Statut aufzunehmen und mit Rücksicht auf die Bemerkung II ad §. 2 am Schluß noch folgender Passus hinzuzusetzen sein:

die weiblichen Mitglieder der Anstalt dürfen nur die Versicherungen ad B und C nehmen.

VII ad §. 5. Mit Bezug auf diese Bestimmung wird auch im §. 5 in dem Passus, wo von Vater und Bruder die Rede ist, der Mutter respective der Schwester zu gedenken sein.

VIII ad §. 7 gilt dasselbe.

IX ebendasselbst. Am Schlusse dieses §. wird meines Erachtens die Bedingung einzuschalten sein, welche ich im §. 2 fortzulassen anrieth (No. III.) Indessen bekenne ich, daß mir kein ausreichender Grund ersichtlich ist, weshalb in Betreff der Aufnahme der Mitglieder, also wegen einer der wichtigsten Fragen, die Competenz der Generalversammlung ausgeschlossen sein soll, während diese in allen anderen Beschwerdesachen die höchste Instanz bildet. Ich würde dieses den Mitgliedern eine größere Sicherheit gerechter und billiger Verwaltung gewährendes Prinzip auch hier beibehalten, und demnach die hier einzuschaltende Bestimmung wie folgt fassen:

Die Prüfung, ob den Aufnahmebedingungen genügt sei, steht zunächst dem Vorsteher der Anstalt zu. Gegen eine von ihm ausgesprochene Zurückweisung findet jedoch die Berufung an den Verwaltungs-Ausschuß, und gegen die Entscheidung dieses der weitere Rekurs an die Generalversammlung statt.

X ad §. 9. Nachdem der Vorsteher den Versicherungs-Antrag für zulässig erkannt hat, wird von ihm ein förmlicher Aufnahmeschein unter einer für jede Classe A. B. C. besonders fortlaufenden Nummer, nach Vorschrift der Beilage No. VI ausgefertigt und der Theilnehmer aufgefordert, solchen gegen Berichtigung der statuten- oder antragsmäßig zu leistenden Einzahlungen, so wie des etwa erforderlichen Papierstempels, binnen einer Frist von acht Tagen im Bureau der Anstalt abzuholen oder abholen zu lassen.

Die hier festgestellte 8 tägige Frist zur Leistung der statutenmäßigen Einzahlungen und Abholung der Aufnahmescheine, erscheint mit Rücksicht auf den oft sehr entfernten Aufenthalt des sich Meldenden etwas kurz. Eine Verlängerung dieser Frist hat auch um so weniger